

DSGVO und Marktverhaltensregelungen

Von David Weinbrecht¹ Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/).

1. Sind die Vorschriften der DSGVO Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG?²

§ 3a UWG: *Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.*

Nach mehreren Entscheidungen galten zumindest einige datenschutzrechtliche Vorschriften des auch als Marktverhaltensregelungen (§§ 4, 4a, 28 Abs. 3 BDSG aF; § 13 TMG).³ Das OLG Hamburg bezieht sich in der entsprechenden Entscheidung darauf, dass § 13 TMG als Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG nicht nur überindividuelle Belange des freien Wettbewerbs, sondern auch die wettbewerbliche Entfaltung des Mitbewerbers schützt, indem gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Im Vergleich hierzu betrifft auch die DSGVO nicht nur individuelle Belange von Betroffenen, sondern bestätigt, dass ein unterschiedliches Schutzniveau ein Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung sein kann (Erw. 7) und dieses in Übereinstimmung mit den Zielen des Binnenmarktes angepasst werden muss (Erw. 8). Das OLG Hamburg bezieht sich aber in den Gründen bei dieser Argumentation auf Köhler, welcher die neuen Regeln der DSGVO nicht mehr als Marktverhaltensregelung einordnet. Gegen eine Marktverhaltensregelung bringt er vor, dass die DSGVO in den Art. 77 bis 84 DSGVO abschließend geregelt sind und ein Rückgriff auf § 3a UWG ausgeschlossen ist.⁴

Es ist aber fraglich, ob die prozessrechtlichen Einschränkungen der DSGVO bereits die Transformation scheitern lassen. § 3a lässt die Anwendung einer Vorschrift bereits zu wenn diese „auch“ Marktverhaltensregelungen betrifft. Bereits die Umsetzung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften besetzt Ressourcen, die sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern bei Nichteinhaltung einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Auch die Ausführungen in den Erwägungsgründen, unterstellen der DSGVO eine wettbewerbliche Bedeutung. Insofern trifft die Einschätzung, datenschutzrechtliche Vorschriften regeln das Verhalten am Markt auch unter der DSGVO zu.

Außerdem muss eine spürbare Beeinträchtigung von Interessen vorliegen. Hier schützt die DSGVO natürliche Personen (Art. 1 DSGVO). Neben einer unmittelbaren Beeinträchtigung lässt sich auch die Gleichheit der Verhältnisse auf einem bestimmten Markt als Interesse i.S.v. § 3a UWG einordnen.⁵ Verstöße gegen Datenschutzvorschriften dürften daher neben Verbraucherinteressen, auch jene von

¹ David Weinbrecht ist studentische Hilfskraft an der [Stabsstelle IT-Recht](#) der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen, c/o Universität Würzburg, geleitet von Johannes Nehlsen.

² [Marlene Schreiber](#), Wettbewerbsrechtliche Abmahnung von Konkurrenten wegen Verstößen gegen DSGVO, **GRUR-Prax 2018, 371** (MV-Regelung (+) – keine Beachtung gesetzgeberischer Intention, folgerichtig Ablehnung des abschließenden Charakters der Art. 77 ff.);

[Helmut Köhler](#), Die DS-GVO – eine neue Einnahmequelle für gewerbsmäßige Abmahnner?, **ZD 2018, 337** (MV-Regelung (-), abschließende Regelung der Art. 77 ff. sowie unterschiedlicher Schutzzweck von DSGVO und UWG);

[Heinrich Amadeus Wolf](#), UWG und DS-GVO: Zwei separate Kreise?, **ZD 2018, 248** (MV-Regelung (+) – keine Beachtung der abschließenden Wirkung von Rechtsfolgenregelungen, Kritik: Köhler, 338).

³ OLG Hamburg, Urteil vom 27.6.2013 – 3 U 26/12, GRUR-RR 2013, 482; KG, Urteil vom 22.9.2017 – 5 U 155/14 (LG Berlin), GRUR-Prax 2018, 32; LG Hamburg, Urteil vom 2.3.2017 – 327 O 148/16, ZD 2018, 186.

⁴ Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 36. Auflage 2018, § 3a, Rn. 1.40a, 1.74b.

⁵ Ohly/ Sosnitza, UWG, 7. Auflage 2016, § 3a, Rn. 22.

Marktteilnehmern und Mitbewerbern berühren. Eine Einordnung der DSGVO Vorschriften als Marktverhaltensregelungen kann daher nicht bereits am Merkmal des Betroffenen oder den abschließenden Regelungen der Art. 77 ff. DSGVO scheitern.

2. Sind neben Verbrauchern und Verbraucherverbänden auch Mitbewerber anspruchsberechtigt?

Nimmt man an, dass die Vorschriften der DSGVO Marktverhaltensregelungen des §3 a UWG sind, umfassen die abschließenden Regelungen der Art. 77-84 DSGVO einen anderen Kreis an Anspruchsberechtigten als die §§ 8, 3, 3a UWG. Mitbewerber sind zunächst nur von den UWG Regelungen umfasst. Die DSGVO räumt Beschwerderechte und Rechtsbehelfe vorwiegend von Datenschutzverstößen Betroffenen ein. Eine Ausnahme davon ist Art. 80 DSGVO, der die Betroffenen eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung beauftragen lässt. Es soll dabei aber in Abs. 1 nur die Wahrnehmung der Rechte für den Betroffenen verfahrensrechtlich vereinfacht werden, so dass ein selbstständiges Tätigwerden nicht stattfinden soll.⁶ Die Einrichtungen müssen darüber hinaus ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln und „im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig“ sein. Beauftragt werden können daher nur Verbände, die sich mit den Themen Datenschutz und Informationsfreiheit vorwiegend beschäftigen. Mit eingeschlossen sollen hier noch Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen sein, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind.⁷ Der Mitbewerber wurde nicht als Anspruchsberechtigter in der DSGVO bedacht. Es handelt sich auch nicht um ein gesetzgeberisches Versehen oder Nachlässigkeit. Die Kriterien des Art. 80 Abs. 1 DSGVO zielen gerade darauf ab eine Welle von Abmahnklagen von Mitbewerberseite zu verhindern (These specific criteria aim to avoid the development of a commercial claims culture in the field of data protection).⁸

3. Fazit

Regelungen der DSGVO können grundsätzlich Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG sein. Ihre Geltendmachung durch Mitbewerber widerspricht aber der gesetzgeberischen Intention, sowie dem Schutzgedanken der DSGVO, die sich gem. Art. 1 DGVO nur natürliche Personen einbezieht. Im Wege der europarechtskonformen Auslegung muss § 8 UWG auf die Anspruchsberechtigten der Art. 77 bis 84 DSGVO reduziert werden. Die Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche des § 8 Abs. 1 UWG steht so nur Verbraucherverbänden gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zu, sowie Verbänden zur Förderung gewerblicher und selbstständiger Interessen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, soweit diese die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 DSGVO erfüllen.

⁶ Frenzel in Paal/Pauly, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 80, Rn. 6.

⁷ Frenzel in Paal/Pauly, Rn. 8.

⁸ Begründung des Rates v. 8.4.2016, 5419/1/16 REV 1 ADD 1, S. 31, 9.2,

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5419-2016-REV-1-ADD-1/en/pdf>.